

Zur Vorlage

an die am 25. April 2022 stattfindende
75. ordentliche Hauptversammlung der VERBUND AG

Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG

Edith Hlawati

Gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offen gelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen die gem. § 87 Abs. 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestehen.

Beilage: Lebenslauf

8.3.2022

Datum



Name

CURRICULUM VITAE

Name: Edith Hlawati

Geburtsdatum: 8. Juni 1957

Fachliche Qualifikation und Werdegang:

- **2017-2022** Senior Partner von CHSH
- **2012-2018** Vorsitzende des Verwaltungsrates von CHSH
- **2009-2012** Managing Partner von CHSH
- **2003-2007** Managing Partner von CSHS
- **2003-2022** Head of Banking&Corporate Finance
- **1987-2022** Partner bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati (CHSH)
- **1986** Rechtsanwaltszulassung
- **1980** Abschluss Dr. iur, Universität Wien

Aktuelle berufliche Funktionen:

Seit 2022 Österreichische Beteiligungs AG, Alleinvorstand

Aufsichtsratsfunktionen:

- **Österreichische Post AG** Vorsitzender
- **Telekom Austria AG** Vorsitzender

Weitere Funktionen:

- **Freunde der Albertina** Vizepräsidentin

Außer den genannten Funktionen übe ich keine Haupt- oder Nebenberufe sowie Organfunktionen in inländischen oder ausländischen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen aus. Es liegt kein Ausschließungsgrund nach § 86 AktG vor.

8.3.2022

Datum



Name